

tiert¹⁴⁷. Um so bemerkenswerter ist daher die Tatsache, daß er in vier verschiedenen Werken das auf ‚Omnes‘ gestützte papalistische Argument angriff, ohne sich im geringsten auf die Autoritäten des Artikels III zu beziehen. Als er im ‚Opus Nonaginta Dierum‘ auf die Stelle erstmals einging, referierte er lediglich die Ansicht, Papst Nikolaus II., der vermeintliche Autor von ‚Omnes‘, habe mit *imperium caeleste* die Guten in der ‚kämpfenden Kirche‘ gemeint, mit *imperium terrenum* hingegen die Bösen. So war gar kein Anlaß gegeben, die Möglichkeit zu erwägen, Petrus könne die weltliche Jurisdiktion über den Kaiser zugesprochen worden sein¹⁴⁸. Doch im ‚Breviloquium‘, in den ‚Octo Quaestiones‘ und im ‚Dialogus‘ 3.2 ist Ockhams Zurückweisung des auf ‚Omnes‘ gestützten Arguments dann weitaus sorgfältiger begründet. Sich mit den Papalisten auf den Kanon zu berufen, wie er prima facie zu verstehen sei, führe zu häretischen Absurditäten: beispielsweise, daß das Himmelreich Petrus gehöre, so daß jeder, der dahingelangt, verpflichtet wäre, als Vasall die Lehnshoheit Petri und des Papstes anzuerkennen; oder, daß alle Reiche dieser Welt vom Papst zu Lehen gingen, und folglich der König von Frankreich, weil er hartnäckig leugnet, daß er einen *superior in temporalibus* habe, ein Ketzer wäre und die Päpste, die seine Häresie weder korrigierten noch zurückwiesen, sich ihrer Begünstigung schuldig machten¹⁴⁹. Um derart abwegige Folgerungen zu vermeiden, müsse daher für Nikolaus’ Worte eine andere Deutung gefunden werden.

Im ‚Breviloquium‘ schlägt Ockham vier mögliche Deutungen vor, wobei er behauptet, sie würden einander nicht wechselweise aufheben¹⁵⁰. Zuerst zitiert er wörtlich die in Artikel III wiedergegebene Ansicht: das *ius terreni et caelestis imperii* sei die geistliche Gewalt, Sünder zu binden und zu lösen. Sein zweiter Vorschlag ist, ‚caeleste imperium‘ als die ‚triumphierende Kirche‘ aufzufassen, ‚terrenum imperium‘ hingegen als die ‚kämpfende Kirche‘, nicht aber als das weltliche Reich. Christus habe Petrus keine unumschränkte Herrschaft über diese zwei Kirchen übertragen, sondern nur bestimmte Rechte: das Recht, z. B., die ‚kämpfende Kirche‘ zu hegen und zu pflegen; Ungläubige mittels Taufe zum Eintritt zu veranlassen; ihre Glieder von Sünden loszusprechen und sie gute Werke zu lehren, und dergestalt ihre Aufnahme in die ‚triumphierende Kirche‘ zu befördern. Der dritte Deutungsvorschlag ist der des ‚Opus Nonaginta Dierum‘: unter himmli-

¹⁴⁷) Siehe oben Anm. 124.

¹⁴⁸) ‚Opus Non. Dierum‘, in: Opera politica 2, c. 93 Z. 696–701, 712–723.

¹⁴⁹) ‚Breviloquium‘ VI 1, ed. S c h o l z S. 194f.; ‚Octo Quaestiones‘, in: Opera politica 21, q. 2 c. 1 Z. 15–19 und q. 2 c. 7 Z. 7–61; ‚Dialogus‘ 3.2.1.19.

¹⁵⁰) ‚Breviloquium‘, ebd. S. 196f.